

Brüssel, den 28. April 2026  
(OR. en)

8130/26

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0088(NLE)

---

---

ECOFIN 458  
UEM 143  
FIN 524  
*ECB*  
*EIB*

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung  
des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Dänemark am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss<sup>2</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023<sup>3</sup>, vom 10. Dezember 2024<sup>4</sup> und vom 8. Juli 2025<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 2. März 2026 ersuchte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Dänemark einen geänderten RRP vor.

#### *Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241*

- (3) Die Änderungen am RRP, die Dänemark aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 13 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe ST 10154/21 INIT und ST 10154/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe ST 14473/23 INIT und ST 14473/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe ST 15877/24 INIT und ST 15877/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe ST 10522/25 INIT und ST 10522/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Dänemark hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Verzögerungen teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahme C2.R1 (Kohlenstoffreiche Böden), die Maßnahme C2.I6 (Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Flächen), die Maßnahme C5.I7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) und die Maßnahme C8.I5 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in der Industrie). Auf dieser Grundlage hat Dänemark eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Dänemark hat erläutert, dass acht Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahme C2.I5 (Klimatechnologien in der Landwirtschaft), die Maßnahme C3.I3 (Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude), die Maßnahme C3.I4 (Energieeffizienz in Haushalten), die Maßnahme C6.R1 (Digitale Strategie), die Maßnahme C8.R1 (Nationaler Energiekrisenstab (NEKST)), die Maßnahme C8.I1 (Überprüfung von Gebieten für Offshore-Windenergie in Dänemark), die Maßnahme C8.I2 (Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen) und die Maßnahme C8.I3 (Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen). Auf dieser Grundlage hat Dänemark eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahme C2.R1 (Kohlenstoffreiche Böden), die Maßnahme C2.I6 (Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Flächen) und der Maßnahme C5.I7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Dänemark, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme C3.I4 (Energieeffizienz in Haushalten) und die Maßnahme C5.R1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen). Auf dieser Grundlage hat Dänemark beantragt, den Umsetzungsgrad von zwei Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

***Bewertung durch die Kommission***

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

### ***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (8) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Kriterium 2.5 in Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241, einen Betrag aus, der 68,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 91,9 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (9) Nach den von Dänemark vorgeschlagenen Änderungen am RRP ist der Beitrag zu den Klimazielen von 69 % auf 68,1 % gesunken. Der Rückgang des Beitrags zu den Klimazielen spiegelt die Herabsetzung des Koeffizienten für die Klimamarkierung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahme C8.I5 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in der Industrie) wider. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

## *Kostenkalkulation*

- (10) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Kriterium 2.9 in Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel. Sie steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (11) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die geänderten Zielwerte verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert haben. Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

### *Sonstige Bewertungskriterien*

- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Dänemark beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, f, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### *Positive Bewertung*

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## *Finanzieller Beitrag*

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Dänemarks belaufen sich auf 1 781 489 765 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Dänemark maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Dänemark für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 625 890 885 EUR betragen. Daher bleibt der Dänemark zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (15) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (16) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht der Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2*

*Änderungen*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---